

(4) Lehrkräfte und Erzieher haben das Recht, im Rahmen der Erziehung der Jugend zur Selbständigkeit einzelnen Kindern oder Jugendlichen besondere Aufträge zu erteilen. Alter- und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen sind dabei, vor allem im Hinblick auf die Art des Auftrages, sorgfältig zu berücksichtigen. Sollen Kinder oder Jugendliche in den Wartezeiten Aufträge der Eltern ausführen, kann der Lehrer und Erzieher, für Schüler bis zur 4. Klasse bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung der Eltern, die Genehmigung dazu erteilen. In jedem Fall sind diese Kinder und Jugendlichen umfassend zu unterweisen.

(5) Besonders geeignete Schüler können im Interesse des Bildungs- und Erziehungsprozesses mit der Leitung und Beaufsichtigung von schulischen Veranstaltungen beauftragt werden. Der verantwortliche Lehrer behält in diesem Fall die Oberaufsicht und hat folgende Pflichten:

- a) sorgfältige Auswahl der Schüler (Mindestalter das vollendete 14. Lebensjahr),
- b) sorgfältige Einweisung und Belehrung,
- c) regelmäßige Anleitung und Kontrolle.

§ 8

Die besondere Verantwortung von Lehrkräften und Erziehern im naturwissenschaftlichen Unterricht, bei Sport und Schulwanderungen, Baden und bei Durchführung von schulischen Lehrveranstaltungen in Betrieben wird in hierfür geltenden Bestimmungen geregelt.

§ 9

(1) In Heimen der Jugendhilfe, in Sonderschulen und Einrichtungen des Sonderschulwesens sowie in Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen und in Einrichtungen der Volksbildung im Ausland ist diese Durchführungsbestimmung für die Fürsorge und Aufsicht gegenüber den Kindern und Jugendlichen unter Beachtung der konkreten Bedingungen, Erfordernisse und Umstände der jeweiligen Einrichtung anzuwenden.

(2) Nach Beratung mit der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung ist der Leiter der Einrichtung berechtigt, besondere Festlegungen in seinem Verantwortungsbereich zu treffen.

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise und Städte und die wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, die Direktoren, Leiter, Lehrkräfte und Erzieher in der richtigen Anwendung der Fürsorge- und Aufsichtsordnung anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Der Sicherheitsbeauftragte der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises oder der Stadt sowie des wirtschaftsleitenden Organs kann zur Untersuchung von Verstößen gegen die Fürsorge- und Aufsichtsordnung zeitweilig erfahrene Pädagogen oder Sicherheitsinspektoren der Betriebe hinzuziehen.

(3) Stellt der Sicherheitsbeauftragte eine schuldhaft Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtsordnung fest, unterbreitet er dem für ihn zuständigen Leiter entsprechende Vorschläge, wie z. B.

- Auswertung und Behandlung im Arbeitskollektiv;
- Behandlung vor der Konfliktkommission;
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens;
- Benachrichtigung der zuständigen Staatsorgane.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1966

Der Minister für Volksbildung

H o n e c k e r

**Anordnung Nr. 3*
über die Durchführung
vorübergehender finanzieller Maßnahmen
bei nichtvolkseigenen Betrieben,
für deren Erzeugnisse im Zusammenhang
mit der Industriepreisreform
neue Preise wirksam werden.**

Vom 14. Januar 1966

§ 1

Die Bestimmungen der Abschnitte III und IV (Kostendifferenzen und Gewinnausgleich) der Anordnung (Nr. 1) vom 9. Dezember 1964 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden (GBl. II S. 995), sind bis auf weiteres anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1966

Der Minister der Finanzen

R u m p f

♦ Anordnung Nr. 2 vom 3. September 1965 (GBl. II Nr. 94 S. 680)